

Verordnung

vom 22. August 2006

Inkrafttreten:

01.01.2007

über die Höhe der Familienzulagen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen;

in Erwägung:

Aufgrund von Artikel 19 Abs. 4 des erwähnten Gesetzes kann der Staatsrat die darin festgelegten Beträge der Familienzulagen im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen erhöhen.

Bei ihrer Zusammenkunft vom 23. Juni 2006 einigten sich die Vertreter der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und der übrigen betroffenen Kreise auf den folgenden Vorschlag: Sie beantragen gemeinsam, die monatlichen Kinderzulagen (zurzeit: 220 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 240 Franken für jedes weitere Kind) sowie die monatlichen Ausbildungszulagen (zurzeit: 280 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 300 Franken für jedes weitere Kind) auf den 1. Januar 2007 um 10 Franken zu erhöhen. Hingegen haben sie darauf verzichtet, eine Anhebung der einmaligen Geburts- und Aufnahmezulage, die seit dem 1. Januar 1996 1500 Franken beträgt, zu beantragen.

Nach Auffassung des Staatsrats ist die von den Sozialpartnern verlangte Verbesserung gerechtfertigt.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Zulagen gemäss Artikel 19 Abs. 1–3 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1) werden wie folgt festgesetzt:

- Die monatliche Kinderzulage beträgt mindestens 230 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 250 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.
- Die monatliche Ausbildungszulage beträgt mindestens 290 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 310 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.
- Die Geburts- und Aufnahmezulage beträgt mindestens 1500 Franken.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX